



Stadt Schweinfurt

Satzung des Seniorenbeirats der Stadt Schweinfurt

vom 25.02.2014 (SWTB vom 15.03.2014, S. 54)

Stadtratsbeschluss: 25.02.2014

Verzeichnis der Änderungen:

Beschluss Stadtrat	Änderungssatzung vom	Bekanntmachung SWTB	In-Kraft-Treten am
-----------------------	-------------------------	------------------------	-----------------------

Die Stadt Schweinfurt erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl. S. 30) folgende Satzung:

§ 1

Aufgaben und Zusammenarbeit des Seniorenbeirates

- (1) Die Stadt Schweinfurt richtet zur Stärkung der Belange älterer Menschen einen Seniorenbeirat als öffentliche kommunale Einrichtung ein.
- (2) Der Seniorenbeirat ist ein Gremium der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem und gesellschaftspolitischem Gebiet. Er hat die Aufgabe, die Interessen älterer Menschen in Schweinfurt zu vertreten und arbeitet überparteilich, überkonfessionell und ist verbandsunabhängig. Er wirkt an der Umsetzung der Maßnahmen und Ziele des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes der Stadt Schweinfurt mit.

§ 2 Rechte und Pflichten

- (1) Der Seniorenbeirat ist berechtigt, über den Oberbürgermeister an den Stadtrat und an die Verwaltung Anträge, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu seniorenrelevanten Angelegenheiten heranzutragen und wirkt so mit, dass Probleme örtlicher Bezogenheit gelöst und die Lebensverhältnisse älterer Menschen verbessert werden. Anträge an den Oberbürgermeister werden den Stadtratsfraktionen sowie den Einzelstadträtinnen und Einzelstadträten zur Kenntnis gegeben.
- (2) Anträge, Anfragen und Empfehlungen des Seniorenbeirates sind innerhalb von vier Monaten vom Stadtrat, dem zuständigen Ausschuss oder der zuständigen Dienststelle zu behandeln und zu beantworten. Falls eine Entscheidung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 möglich ist, teilt der/die Oberbürgermeister(in) dem Beirat die Gründe dafür schriftlich mit.
- (3) Bei der Behandlung von Anträgen des Seniorenbeirates und bei Angelegenheiten, die von wesentlichem Belang für die älteren Mitbürger/innen sind, kann dem/der Vorsitzenden im Stadtrat oder in einem Ausschuss auf Antrag nach den jeweiligen Bestimmungen der Geschäftsordnung die Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Der Seniorenbeirat erhält die Sitzungsunterlage zu allen öffentlichen Stadtrats- und Ausschusssitzungen zu seniorenrelevante Angelegenheiten.
- (4) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind verpflichtet, die Arbeit des Seniorenbeirates und seiner Vorstandschafft nach besten Kräften zu fördern, insbesondere an den Seniorenbeiratssitzungen teilzunehmen. Sie müssen amtliche Angelegenheiten geheim halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben, nach Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat beschlossen ist.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Seniorenbeirat setzt sich aus Delegierten folgender Organisationen/Verbände oder Einrichtungen zusammen:
 - a) Politische, soziale, kulturelle, sportliche und kirchliche Organisationen und Vereinigungen, die Bezug zur Seniorenarbeit haben
 - b) Betriebliche und gewerkschaftliche Senioren sowie Pensionistenvereinigungen
 - c) Heimbeiräte und Heimförsprecher/innen der Schweinfurter Alten- und Pflegeeinrichtungen, sofern diese nicht bereits durch eine Seniorenorganisation vertreten sind.Die Vereinigungen oder Einrichtungen müssen ortsansässig sein, eine mindestens einjährige kontinuierliche, nichtkommerzielle Aktivität in der Altenarbeit nachweisen können, über mindestens sieben Mitglieder verfügen und entsprechend demokratischer Grundsätzen ausgerichtet sein.
- (2) Dem Seniorenbeirat stehen beratende Mitglieder - ohne Stimmrecht kraft Amtes - zur Seite.
 - ein/e Vertreter/in des Sozialreferates
 - ein/e Vertreter/in des Integrationsbeirates
 - ein/e Vertreter/in des Beirates für Menschen mit Behinderung
 - ein/e Vertreter/in der ARGE der Wohlfahrtsverbände in Schweinfurt
 - ein/e Vertreter/in der Pflegekassen
 - ein/e Vertreter/in des Staatlichen Gesundheitsamtes
- (3) Der/die Seniorenbeauftragte der Stadt Schweinfurt nimmt an den Sitzungen des Seniorenbeirates teil.

§ 4 Amtsperiode

- (1) Die Organisationen/Verbände/Einrichtungen benennen zwei Delegierte (Stimmberechtigter und Ersatzperson) und schlagen sie dem Stadtrat vor. Der Stadtrat entscheidet über die Aufnahme der Delegierten in den Seniorenbeirat und beruft diese für die Dauer von sechs Jahren.
- (2) Die Eigenschaft als Seniorenbeirat endet außer durch Ablauf der Amtszeit durch Verzicht, Verlust der Wählbarkeit, Ausschluss und Tod. Bei Verzicht, Verlust der Wählbarkeit, Ausschluss oder Tod rückt der Ersatzdelegierte für die restliche Amtszeit nach. Scheidet ein Seniorenbeiratsmitglied und dessen Ersatzdelegierter während einer Legislaturperiode aus, kann deren Organisation/Verbände/Einrichtungen dem Stadtrat neue Delegierte zur Berufung benennen.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Beirat die Geschäfte kommissarisch bis zu einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten weiter, wenn die Neukonstituierung aus sachlichen Gründen nicht rechtzeitig erfolgen kann.

§ 5 Vorsitz

- (1) Der Seniorenbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung einen geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus einer/einem Vorsitzenden, zwei Stellvertreter/innen, einem/einer Schriftführer/in und einem/einer Schatzmeister/in. Eine/r der drei Vorsitzenden soll ein Mann/eine Frau sein. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Sie endet in jedem Fall mit der Amtszeit des Seniorenbeirates. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Vorsitzenden die Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (2) Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Seniorenbeirates und führt die laufenden Geschäfte. Der/Die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Seniorenbeirates. Er/Sie berichtet über die Verwendung von beantragten Haushaltsmitteln des laufenden Geschäftsjahres.
- (3) Die Vorstandsmitglieder können mit einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates aus dem Vorstand abgewählt werden. Bei Rücktritt, Ausscheiden, Abwahl oder Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes ist innerhalb eines Monats ein/e Nachfolger/in zu wählen. Für das Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Seniorenbeirat gilt § 2 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Der Seniorenbeirat gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 6 Geschäftsgang

- (1) Der Seniorenbeirat ist mindestens zweimal jährlich durch den Vorsitzenden einzuberufen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner dies erfordern.
- (3) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Seniorenbeirates bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit entscheidet die Stimme des/der Vertreters/in, der/die die Sitzung leitet.
- (4) Bei Abstimmungen/Wahlen sind nur die Mitglieder, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter, stimmberechtigt. Eine Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere ist nicht möglich.
- (5) Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen und dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem des Stadtrates und allen Mitgliedern des Seniorenbeirates zur Kenntnis zu geben.

§ 7 Arbeitsausschüsse

Der Seniorenbeirat kann Arbeitsausschüsse aus seiner Mitte bilden und deren Zusammensetzung und Aufgabenstellung näher bestimmen. Wahl und Abwahl des Vorstandes sowie der Ausschluss von Mitgliedern können nicht auf Arbeitsausschüsse übertragen werden.

§ 8 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Beirates ist dem städtischen Zentrum am Schrottturm – Bürgerschaftliches Engagement, Senioren und Menschen mit Behinderungen- angegliedert. Der Vorstand und das Personal des Seniorenbüros der Stadt Schweinfurt arbeiten zusammen.

§ 9 Ehrenamt

Die Mitglieder des Seniorenbeirates und des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Entschädigung.

§ 10
Haushaltsmittel

- (1) Der Beirat verfügt eigenverantwortlich über die von der Stadt Schweinfurt gewährten Haushaltsmittel. Die Haushaltsmittel können insbesondere für die Durchführung eigener kultureller und sozialer Veranstaltungen und Aktivitäten und die Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt werden.
- (2) Für die Teilnahme des Seniorenbeirates/Vorstand an Tagungen und Veranstaltungen können nach Maßgabe der bereitgestellten Finanzmittel die notwendigen Fahrtkosten und Teilnahmegebühren gegen Nachweis übernommen werden.
- (3) Über die Verwendung der Haushaltsmittel ist ein Verwendungsnachweis zu führen.
- (4) Die Verwaltung der Haushaltsmittel obliegt der Geschäftsstelle.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schweinfurt, 25.02.2014
STADT SCHWEINFURT

Sebastian R e m e l é
Oberbürgermeister